

33-6415.1/1

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht;

Einbau einer Hochwasserüberlaufscharte und Dammsanierung an den Westerharter Weihern auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1664, 1165 und 1168 der Gemarkung Buxheim

Die Bayerischen Staatsforsten AöR, 87724 Ottobeuren, beantragten mit Schreiben vom 09.01.2023 und 25.11.2024 sowie den Unterlagen des geotechnischen Büros Bosch, Markt Rettenbach, vom 17.10.2024 die erforderlichen wasserrechtlichen Gestattungen für die Dammsanierung an den beiden Fischteichen (Teich Ost und Teich West) auf den o.g. Grundstücken sowie für den Einbau einer Hochwasserüberlaufscharte am Damm des Teiches West auf dem Grundstück Fl.Nr. 1164 der Gemarkung Buxheim. Die Teichanlage besteht aus zwei Teichen (Wasserflächen ca. 5.200 m² und 3.800 m²) und einem Absetzbecken. Die Dämme riegeln den Talquerschnitt vollständig ab und stellen somit eine Stauanlage dar. Die Anlagensicherheit wird durch die Sanierung der Dämme und der Einbau einer Hochwasserentlastung im Teich West hergestellt.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Dammsanierung mit Einbau einer Hochwasserüberlaufscharte an einem Teich ist eine Gewässerausbaumaßnahme nach § 67 Abs. 2 WHG.

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. c UVPG dar. Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

2. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien	Bewertung
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Teich West: Breite d. befestigten Entlastungsscharte am Damm ca. 12,50 m, Dammkronenbreite 3 m	Maßnahme dient der Herstellung d. Anlagensicherheit
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	---	
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen u. biologische Vielfalt)	Dammbereiche werden in geringem Umfang befestigt	Maßnahme dient der Herstellung d. Anlagensicherheit
dd) Umweltverschmutzung und Belästigungen	----	
ee) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	---	
ff) Risiken für menschliche Gesundheit	---	--

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit	Bewertung
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Extensive Nutzung als Fischteich	Weiterhin extensive Nutzung als Fischteich
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Entfernung von Hochstämmen im Dammbereich Die Stieleiche auf dem Damm d. östlichen Weiher dient als Lebensraum für besonders geschützte Arten (Fledermäuse). Der westliche Weiher ist biotopkartiert (Unterwasservegetation).	Maßnahme ist aus Sicherheitsgründen notwendig und wird außerhalb der Brutzeit durchgeführt. Die Stieleiche bleibt erhalten. Durch die Baumaßnahmen erfolgt kein Eingriff.
cc) Belastbarkeit der Schutzgüter (Schutzkriterien)	---	

c) Art und Merkmale möglicher erheblicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	Befestigung des Ufer- und Dammbereichs	Keine erheblichen Auswirkungen auf Flora und Fauna
Wasser	Verunreinigung der Oberflächengewässer (Teiche)	keine Beeinträchtigungen während der Bauzeit bei sorgfältiger Arbeit
Luft/Klima	---	---
Tiere	Fledermäuse	Keine Beeinträchtigung, da der Lebensraum erhalten bleibt.
Pflanzen	---	
Landschaft	---	
Kultur-/Sachgüter	---	
Mensch	---	

Ergebnis der Prüfung:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind für das Vorhaben nicht zu erwarten. Deshalb besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 30.06.2025
Landratsamt Unterallgäu

Martin Daser
Sachgebietsleiter